

## Nutzungsbedingungen über die Nutzung von Elektroladestationen der Stadtwerke Düsseldorf AG mittels einer Tankkarte

**Stand: Juni 2018**

### **1. Gegenstand**

Gegenstand des Vertrages ist die Möglichkeit der Nutzung der von SWD AG betriebenen Ladeinfrastruktur zur Betankung eines Elektrofahrzeugs mit Elektrizität über die ausgegebene Ladekarte. Die Karte verbleibt im Eigentum der SWD AG. Ein Verlust der Karte ist SWD AG unverzüglich über die Rufnummer 0211 / 821-4093 oder per E-Mail an [elektromobilitaet@swd-ag.de](mailto:elektromobilitaet@swd-ag.de) zu melden.

Die Ladekarte berechtigt den Kunden ebenso zur Nutzung der Ladeinfrastruktur von Kooperationspartner der SWD AG. Die Kooperationspartner sind auf der Internetseite [ladenetz.de](http://ladenetz.de) aufgeführt. Eine Änderung der Kooperationspartner ist möglich. (Vgl. hierzu auch Ziff. 3)

Mit der Nutzungsmöglichkeit entsteht kein Anspruch auf Funktionsfähigkeit, Verfügbarkeit oder Bestand der Ladeinfrastruktur.

### **2. Nutzung**

Das Nutzungsrecht wird durch die Übergabe der personenbezogenen Ladekarte eingeräumt.

Die Ladesäulen sind ausschließlich bestimmungsgemäß zu benutzen. Die Bedienungsanleitung, ist auf der Ladekarte ersichtlich und wird auf der Internetseite der Stadtwerke Düsseldorf AG angegeben.

An den Ladesäulen dürfen ausschließlich für den Personentransport geeignete Elektromobile aufgeladen werden. Der Anschluss anderer elektrischer Verbraucher ist untersagt.

Der Ladevorgang wird durch Autorisierung des Nutzers freigegeben und wird durch einen Abmeldevorgang oder das Ziehen des Steckers beendet. Eine Manipulation der Ladesäule ist untersagt.

Schäden an der Ladesäule oder Fehlermeldungen sind der Stadtwerke Düsseldorf AG unverzüglich über die Rufnummer 0211 / 821-4093 zu melden.

### **3. Abrechnung**

Die Abrechnung des gewählten Tarifs erfolgt quartalsweise. Die Rechnung ist unmittelbar nach Rechnungslegung per SEPA-Einzug zahlbar. Mit der Abrechnung ist der gesamte Strombezug abgegolten.

Im Falle des Verlustes der Karte, ist der Nutzer so lange zur Zahlung des vereinbarten Nutzungsentgeltes verpflichtet, bis er den Verlust meldet und SWD AG die Karte sperren können.

Die Stadtwerke Düsseldorf AG bieten darüber hinaus die Möglichkeit einer ad hoc Nutzung der Ladesäule per App an. Hierfür ist ein gültiges Konto bei einem Zahlungsdienstleister erforderlich. Dem Nutzer steht es frei, auch diesen Zugang zur Ladeinfrastruktur zu nutzen. Eine Verrechnung der so abgerechneten Ladevorgänge mit der monatlichen Gebühr für die Tankkarte erfolgt nicht.

#### **4. Kooperation / Roaming**

Der Kunde ist berechtigt die Ladeinfrastruktur der jeweiligen Kooperationspartner der SWD AG zu nutzen. Es gelten weiterhin die Tarife der SWD AG. Eine zusätzliche Abrechnung der Kooperationspartner erfolgt nicht.

Eine jeweils aktuelle Liste der Kooperationspartner ist unter [www.ladenetz.de](http://www.ladenetz.de) zu entnehmen.

Für die Nutzung der Ladesäulen von Kooperationspartner sind die jeweils von diesen vorgegebenen Bedingungen einzuhalten.

Mit der Nutzungsmöglichkeit der Ladeinfrastruktur von Kooperationspartner soll keine grundsätzliche Änderung der Nutzung der Tankkarte bei SWD AG stattfinden. Die SWD AG behalten sich daher eine Sperrung der Karte und Kündigung des Vertrages vor, wenn in zwei aufeinander folgenden Monaten mehr als 50 % der Tankvorgänge bei einem Kooperationspartner erfolgen.

#### **5. Laufzeit**

Diese Vereinbarung beginnt mit Ausgabe der Ladekarte und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von beiden Parteien mit einer Frist von vier Wochen ordentlich gekündigt werden.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die SWD AG zur Sperrung der Karte berechtigt sind.

#### **6. Sperrung**

Ein Verstoß gegen diese Nutzungsbedingungen kann durch Entzug der Ladeberechtigung geahndet werden. Der entstandene Schaden wird dem Nutzer in Rechnung gestellt. Hiervon umfasst sind auch Schäden Dritter, die durch die unsachgemäße Benutzung der Ladesäule entstehen. Die SWD sind berechtigt, die von Ihnen verbrauchten kWh, den Zeitpunkt und die Dauer der Ladung sowie die elektrische Energiemenge auszuwerten (Authentifizierung, Contract ID)

Insbesondere bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht trotz Mahnung, sind die SWD berechtigt, die Nutzung der Karte zu sperren. Die Sperrung wird dem Kunden mit Mahnung angedroht.

#### **7. Leistungsbefreiung bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeit**

Bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Elektrizitätsversorgung sind die Parteien, soweit es sich um eine Störung des Netzbetriebs handelt, von der Leistungspflicht befreit.

## 8. Haftung

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder im Zusammenhang mit der ihm übergebenen Ladekarte an der Ladesäule verursacht werden.

Für Schäden aus Unterbrechung oder Störung der Anschlussnutzung ist die Haftung der Stadtwerke Düsseldorf AG ausgeschlossen. Die Stadtwerke Düsseldorf AG treten jedoch den Ihnen zustehenden Anspruch gegen den Netzbetreiber an den Kunden ab, der diese Abtretung annimmt. Die Stadtwerke Düsseldorf AG weisen darauf hin, dass insoweit insbesondere die Haftungsbegrenzung des § 18 NAV Anwendung findet. Der Gesetzestext liegt diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

Im Übrigen gilt. Die SWD haften nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder um einen Schaden aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung, ihrer gesetzlichen Vertreter und ihrer Erfüllungsgehilfen handelt. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften die SWD ebenfalls, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch nur bis zur Höhe von versehbaren, vertragstypischen Schäden. Außerdem haften die SWD bei Beschaffenheitsgarantien oder Zusicherungen sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

Die Stadtwerke Düsseldorf AG haftet insbesondere nicht für solche Schäden, die dadurch entstehen, dass die Ladesäule entgegen der Bedienungsanleitung oder auf sonstige unsachgemäße Weise benutzt wird.

## 9. Änderungen

Die Regelungen dieses Vertrages basieren auf zum Zeitpunkt des Abschlusses geltenden gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen. Wenn sich diese, vergleichbare Regelwerke, einschlägige Rechtsvorschriften oder die für das Vertragsverhältnis maßgebliche Rechtsprechung ändert, die die SWD berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen einseitig anzupassen, soweit die Anpassung dem Kunden zumutbar ist.

Die SWD werden dem Kunden die Anpassung nach vorstehendem Absatz mindestens 6 Wochen vor der geplanten Wirksamkeit in Textform bekanntgeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunden nicht binnen 6 Wochen nach Bekanntgabe in Textform widerspricht. Auf diese Folge wird der Kunde gesondert hingewiesen.

Daneben steht dem Kunden das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn die SWD die Bedingungen ändert. Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWD sollen eine Kündigung unverzüglich nach deren Eingang in Textform bestätigen.

## 10. Sonstiges

Sollten Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nicht wirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit der Vertrag eine Regelungslücke enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern die Parteien bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## **11. Vertragspartner**

Stadtwerke Düsseldorf AG, Höherweg 100, 40233 Düsseldorf  
Vorstand: Dr. Udo Brockmeier (Vorsitzender), Hans-Günther Meier, Manfred Abrahams  
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf; Eingetragen beim Amtsgericht Düsseldorf  
Handelsregister-Nr.: HRB 3466; USt.-ID. Nr. DE 811365006

## **12. Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz**

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge den Bereich Energiedienstleistung betreffen, ist die SWD AG zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren bei der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle bereit. Voraussetzung hierfür ist, dass unser Haus kontaktiert und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle  
Zentrum für Schlichtung e.V.  
Straßburger Straße 8  
77694 Kehl am Rhein  
Tel.: 07851 / 795 79 40  
Internet: [www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de)  
E-Mail: [mail@verbraucher-schlichter.de](mailto:mail@verbraucher-schlichter.de)

## **Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)**

### § 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.